Deutscher Bundestag **Drucksache 21/8984**

21. Wahlperiode 05.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Christian Görke, Nicole Gohlke, Dr. Michael Arndt, Violetta Bock, Marcel Bauer, Lorenz Gösta Beutin, Jorrit Bosch, Anne-Mieke Bremer, Maik Brückner, Mandy Eißing, Dr. Fabian Fahl, Katalin Gennburg, Vinzenz Glaser, Kathrin Gebel, Ates Gürpinar, Mareike Hermeier, Maren Kaminski, Jan Krampe, Cansin Köktürk, Ina Latendorf, Caren Lay, Sonja Lemke, Stella Merendino, Sahra Mirow, Luigi Pantisano, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, David Schliesing, Evelyn Schötz, Julia-Christina Stange, Donata Vogtschmidt und der Fraktion Die Linke

Sport ermöglichen – Lärmschutzregelungen für Sportanlagen anpassen und Kinder- und Jugendsport stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Sportvereine und öffentliche Sportanlagen sind unverzichtbare Orte für Bewegung, gesellschaftliche Teilhabe und sozialen Zusammenhalt. Gerade für Kinder und Jugendliche schaffen sie Räume für Begegnung und gemeinschaftliche Aktivität. Dabei besteht eine rechtliche Ungleichbehandlung: Geräusche von Kindern in Kindertageseinrichtungen, auf Kinderspielplätzen und in ähnlichen Einrichtungen stellen nach § 22 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung dar. Für Geräusche, die beim Sport auf Sportanlagen entstehen, gelten dagegen die Vorgaben der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) und konkrete Immissionsrichtwerte. Die zuständigen Behörden können zur Einhaltung dieser Vorgaben unter anderem Betriebszeiten festsetzen.[1] Diese unterschiedliche Behandlung ist insbesondere dort schwer nachvollziehbar, wo Kinder und Jugendliche auf Sportanlagen ihrem Vereinssport nachgehen. Hinzu kommen Konflikte, wenn neue Wohnbebauung an seit langem bestehende Sportanlagen heranrückt. Dies kann die Planungssicherheit für Vereine und Kommunen sowie die Nutzung und Weiterentwicklung bestehender Sportstätten beeinträchtigen.[2] Die Sportministerkonferenz hat deshalb am 17. Oktober 2025 einstimmig den Bund aufgefordert, die Lärmschutzrege-

[1] § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV).

[2] Vgl. Sportministerkonferenz, 52. Sportministerkonferenz am 16./17. Oktober 2025 in Heidelberg, Beschluss „Lärmschutzregelungen für Sportanlagen anpassen und Bestandsschutz stärken“ vom 17. Oktober 2025, 52. SMK-BV14/2025.

lungen für Sportanlagen zu reformieren. Sie forderte insbesondere, Sportanlagen, die ihrer Art nach von Kindern genutzt werden können, lärmschutzrechtlich zu privilegieren, die Privilegierung von Kinderlärm ausdrücklich auf Jugendliche auszudehnen sowie den Bestands- und Standortschutz bestehender Sportanlagen bei heranrückender Wohnbebauung sicherzustellen.[3] Lärmschutz und das berechtigte Ruhebedürfnis von Anwohnerinnen und Anwohnern müssen gewährleistet bleiben. Zugleich darf wohnortnaher Kinder-, Jugend- und Vereinssport nicht an Regelungen scheitern, die seine gesellschaftliche Bedeutung nicht hinreichend berücksichtigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) entsprechend dem einstimmigen Beschluss der Sportministerkonferenz vom 17. Oktober 2025 zu überarbeiten und dabei Sportanlagen, die ihrer Art nach von Kindern genutzt werden können, lärmschutzrechtlich zu privilegieren;
2. darüber hinaus Geräuscheinwirkungen durch das Sporttreiben von Jugendlichen auch auf solchen Sportanlagen zu privilegieren, die von Nummer 1 nicht erfasst werden, und sie damit der bestehenden Privilegierung von Kinderlärm gleichzustellen;
3. den Bestands- und Standortschutz bestehender Sportanlagen insbesondere gegenüber heranrückender Wohnbebauung im Bauplanungsrecht zu stärken und damit langfristige Planungssicherheit für Sportvereine und Kommunen zu gewährleisten.

Berlin, den 3. November 2026

Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Fraktion

[3] Ebd.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.